

Richtlinie für die Vergabe der Medizin-Stipendien

Präambel

Wie viele andere ländliche Räume steht auch der Ostalbkreis vor besonderen Herausforderungen, was die Sicherstellung der ambulanten ärztlichen Versorgung in den kommenden Jahren betrifft. Die Wiederbesetzung von (haus-)ärztlichen Praxen wird vor allem im ländlichen Raum immer schwieriger. Auch ist ein Großteil der niedergelassenen Ärzte im Ostalbkreis vor allem im Bereich der Allgemeinmedizin der geburtenstarken Generation zuzuordnen und wird in den kommenden Jahren in den Ruhestand eintreten, wobei die Praxisnachfolge oft ungeklärt ist.

Vor diesem Hintergrund hat der Ostalbkreis ein großes Interesse daran, Medizinstudierende während des Studiums dafür zu gewinnen, während oder nach Abschluss des Studiums sowie im Rahmen der Weiterbildung, in offenen Planungsbereichen im Ostalbkreis tätig zu werden und sich für eine Tätigkeit als Arzt im ländlichen Raum zu begeistern. Das nachstehende Stipendienprogramm ist eine Maßnahme, um dem Ärztemangel im Ostalbkreis entgegenzuwirken.

§ 1 Ziele und Zweck der Förderung

Der Ostalbkreis fördert nach Maßgabe dieser Richtlinie, Studierende der Humanmedizin ab dem 5. Semester nach erfolgreich abgeschlossener Vorklinik, vorbehaltlich der verfügbaren Haushaltsmittel, mit einer Vergütung von monatlich 500 €. Eine Gewährung des Stipendiums erfolgt höchstens über die Dauer von sechs Semestern. Absolvieren die Stipendiaten ein Tertial des Praktischen Jahres in einer Praxis für Allgemeinmedizin/ Innere Medizin (hausärztlich tätig) im Ostalbkreis, wird dieses Tertial (16 Wochen/ 4 Monate), sofern keine Förderung durch die Stiftung Perspektive Hausarzt oder die Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg möglich ist, ebenfalls mit 500 € monatlich bezuschusst.

Ziel des Stipendienprogrammes ist es, einen Beitrag zur flächendeckenden ambulanten hausärztlichen Versorgung im Ostalbkreis zu leisten und Anreize dafür zu schaffen, Medizinstudierende im Ostalbkreis zu halten oder für den Ostalbkreis neu zu gewinnen. Medizinstudierende, die eine vertragshausärztliche Tätigkeit im Ostalbkreis anstreben, sollen damit während ihres Studienverlaufes unterstützt werden.

Die Stipendiaten verpflichten sich, nach Erteilung der Approbation ihre Weiterbildung zum Facharzt für Allgemeinmedizin oder Innere Medizin (mit dem Ziel einer hausärztlichen Tätigkeit) in einem Krankenhaus bzw. in einer Weiterbildungspraxis im Ostalbkreis zu absolvieren und danach für zwei Jahre in einem offenen Planungsbereich für Hausärzte im Ostalbkreis vertragsärztlich hausärztlich tätig zu werden. Eine Ausnahme ist nur möglich, wenn nicht alle erforderlichen Weiterbildungsmöglichkeiten im Kreisgebiet vorhanden sind.

Den Stipendiaten stehen während des Studiums Mentoren (ärztlich und organisatorisch) zur Verfügung, die mit diesen im Rahmen des Studiums, des Praktischen Jahres, der Facharztweiterbildung und in Phasen des Berufseinstiegs Kontakt halten, sie fördern und unterstützen.

Des Weiteren können die Stipendiaten zum Beispiel bei der Wohnungssuche Unterstützung erhalten, an zahlreichen Fortbildungsprogrammen teilnehmen und eine strukturierte Facharztausbildung in den Kliniken Ostalb gkAÖR absolvieren. Auch stehen diesen feste Ansprechpartner zur Verfügung.

§ 2 Antragsberechtigung / Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind Studierende des Studiengangs Humanmedizin, die an einer Universität im Bundesgebiet oder an einer Hochschule in einem Mitgliedsland der EU eingeschrieben sind, deren Approbation in Deutschland anerkannt wird und die den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung (Vorklinik) nach der Approbationsordnung für Ärzte bestanden haben.

Bei Geeignetheit von Studierenden, die ihr Studium der Humanmedizin außerhalb der EU (Drittstaaten) absolvieren und deren Approbation in Deutschland anerkannt wird, kann nach Prüfung der Voraussetzungen eine Zuwendung nach Einzelfallentscheidung durch die Verwaltung, nach Anhörung der Fachkommission, erfolgen.

§ 3 Art und Umfang der Zuwendung

Die Zuwendung wird in Form eines Zuschusses (Stipendium) im Wege der Festbetragsfinanzierung für die Dauer von maximal sechs Semestern gewährt. Der Förderzeitraum endet mit Ablauf des klinischen Teils des Medizinstudiums (10. Semester). Längere Förderzeiten bspw. bei Studierenden im Ausland, bei welchen ein PJ im Studium nicht vorgesehen ist, bedürfen einer Einzelfallentscheidung der Verwaltung. Die Höhe des Stipendiums beträgt 500 € im Monat. Die Auszahlung erfolgt durch das Landratsamt Ostalbkreis an die Stipendiaten auf eines von diesen genannten Konten. Absolvieren die Stipendiaten ein Tertial des Praktischen Jahres in einer Praxis für Allgemeinmedizin im Ostalbkreis, wird dieses Tertial (16 Wochen/ 4 Monate), sofern keine Förderung durch die Stiftung Perspektive Hausarzt (in Höhe von bis zu 600 € monatlich + zusätzliche Förderung der Fahrt- und Wohnkosten bis max. 200 €) oder die Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg (bis zu 2.976 € über den Zeitraum des Wahltertials) möglich ist, ebenfalls mit 500 € monatlich bezuschusst. Die Studierenden werden bei der Antragsstellung zur Förderung des PJ-Tertials Allgemeinmedizin bei der Stiftung Perspektive Hausarzt oder der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg von Seiten des Landratsamtes unterstützt.

§ 4 Verpflichtungen der Stipendiaten während der Förderphase

Die Stipendiaten verpflichten sich, die notwendigen Prüfungsleistungen im Studienverlauf so zu absolvieren, dass diese in der Regelstudienzeit (12 Semester) erbracht werden. Ist eine Unterbrechung des Studiums, insbesondere wegen Auslandsstudium, Krankheit, Schwangerschaft, Mutterschutz, Elternzeit oder Promotion notwendig, kann diese für die Dauer von maximal einem Semester auf Antrag berücksichtigt werden, wobei in diesen sechs Monaten keine Zahlung erfolgt. Längere Unterbrechungen durch persönliche Gründe bedürfen einer Einzelfallentscheidung der Verwaltung.

Die Stipendiaten übermitteln die folgenden Nachweise an die entsprechende Stelle des Landratsamts Ostalbkreis:

- Mit Beginn jedes Semesters übermitteln die Stipendiaten unaufgefordert und unverzüglich innerhalb eines Monats einen Ausdruck der aktuellen Immatrikulationsbescheinigung.
- Nach jedem Semester übermitteln die Stipendiaten unaufgefordert und unverzüglich eine Kopie der absolvierten Prüfungsleistungen (Leistungsnachweise).
- Darüber hinaus ist das Bestehen der Abschnitte der ärztlichen Prüfung durch Vorlage einer jeweils beglaubigten Kopie des Zeugnisses nachzuweisen. Das Nichtbestehen eines Abschnittes der ärztlichen Prüfung sowie die Nichtteilnahme am regulären Termin der Abschnitte der ärztlichen Prüfung sind unverzüglich mitzuteilen. Bei letzterem sind zudem die Gründe der Nichtteilnahme darzulegen.
- Darüber hinaus sind wesentliche Änderungen, welche die Voraussetzungen in der Förderphase und darüber hinaus betreffen, insbesondere Studienabbruch, Exmatrikulation oder Adressänderungen, unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 5 Verpflichtungen der Stipendiaten nach Ablauf der Förderphase

Folgende Nachweise sind an die entsprechende Stelle des Landratsamts Ostalbkreis nach Abschluss des Studiums zu übermitteln:

- Nach Abschluss des Studiums der Humanmedizin verpflichten sich die Stipendiaten, eine fachärztliche Weiterbildung, die zur Teilnahme als Facharzt an der hausärztlichen Versorgung auf Basis dieser Weiterbildung berechtigt, im Ostalbkreis zu absolvieren. Die fachärztliche Weiterbildung soll unmittelbar (maximal sechs Monate nach Studienabschluss) begonnen werden. Ein späterer Beginn der Weiterbildung durch persönliche Gründe oder durch Verzögerungen bei der Anerkennung der Approbation bei Studierenden aus dem Ausland bedürfen einer Einzelfallentscheidung der Verwaltung. Mit dem Beginn der Weiterbildung ist schriftlich mitzuteilen, wo diese absolviert wird. Die Dauer der Verpflichtung richtet sich nach der Dauer der Förderphase.
- Während der Weiterbildungszeit sind die Ärztin bzw. der Arzt in Weiterbildung dazu verpflichtet, jährlich eine Bescheinigung der Weiterbildungsstätte vorzulegen, die das Weiterbildungsverhältnis bestätigt.
- Darüber hinaus ist mit dem Bestehen der fachärztlichen Prüfung eine beglaubigte Kopie der Anerkennungsurkunde unverzüglich vorzulegen. Wesentliche Änderungen in der Weiterbildungszeit (Nichtzulassung zur Prüfung, Verlängerung oder Wechsel der Weiterbildungsstätte) sind unverzüglich mitzuteilen.
- Innerhalb von 12 Monaten nach Abschluss der fachärztlichen Weiterbildung verpflichten sich die Stipendiaten, mit einem vollen Versorgungsauftrag bzw. einer Vollzeittätigkeit, für die Dauer von zwei Jahren an der vertragsärztlichen Versorgung im Ostalbkreis teilzunehmen. Diese Tätigkeit ist in einem der offenen Planungsbereiche des Ostalbkreises für die hausärztliche Versorgung aufzunehmen. In Absprache kann auch eine Tätigkeit an der vertragsärztlichen Versorgung in

Teilzeit (mindestens 50 % im Angestelltenverhältnis bzw. hälftigem Versorgungsauftrag) erfolgen, dies bedingt jedoch eine entsprechende Verlängerung der Verpflichtung.

- Nach Aufnahme der hausärztlichen Tätigkeit ist die Ärztin bzw. der Arzt dazu verpflichtet, jeweils bis zum 31. Januar eines Jahres unaufgefordert die Ausübung der vertragsärztlichen Tätigkeit für das vorangegangene Jahr bis zum Ende der Dauer der Verpflichtung in geeigneter Form nachzuweisen.

§ 6 Aussetzung und Einstellung der Zahlung

Eine Aussetzung der Zahlungen des Stipendiums erfolgt insbesondere wenn:

- die in der Richtlinie geforderten Nachweise nicht termingerecht erbracht werden oder
- eine Unterbrechung des Studiums von mehr als sechs Monate, insbesondere aus den in § 4 erwähnten Gründen, erfolgt.

In den genannten Fällen wird die Zahlung wiederaufgenommen, sobald die erforderlichen Nachweise eingereicht wurden bzw. das Studium wieder aktiv weitergeführt wird.

Eine Einstellung der Zahlungen des Stipendiums erfolgt insbesondere wenn:

- das Ende der Regelstudienzeit (12 Semester) und damit die maximale Dauer der Gewährung des Stipendiums erreicht ist.
- die Stipendiatin, der Stipendiat das Studium der Humanmedizin abbricht oder vom Studium ausgeschlossen wird.
- eine Fortsetzung des Stipendiums aus anderen wichtigen Gründen nicht mehr möglich ist.

§ 7 Rückforderung der Zuwendung

Das Stipendium kann insbesondere zurückgefordert werden, wenn

- die Stipendiatin, der Stipendiat bei Antragsstellung vorsätzlich falsche Angaben gemacht hat, auf Grund derer ihr oder ihm das Stipendium bewilligt wurde.
- die Stipendiatin, der Stipendiat das Studium vorzeitig abbricht oder vom Studium ausgeschlossen wird.
- die Regelstudienzeit um mehr als zwei Semester überschritten wird.
- die erforderlichen Nachweise mindestens zweimal nicht erbracht werden.
- die fachärztliche Weiterbildung abgebrochen wird.
- die fachärztliche Weiterbildung nicht innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Studiums und die vertragsärztliche Tätigkeit nicht innerhalb von 12 Monaten nach Abschluss der fachärztlichen Weiterbildung im Ostalbkreis aufgenommen wird.

Bei einer Unterbrechung der Weiterbildung zum Facharzt Allgemeinmedizin, Innere Medizin (hausärztlich tätig) muss die Dauer der Unterbrechung danach fortgeführt werden. Bei einem Abbruch der Weiterbildung zum Facharzt Allgemeinmedizin, Innere Medizin (hausärztlich tätig) müssen die geleisteten Zahlungen ohne Zinsen seitens der Stipendiatin, des Stipendiaten zurückgezahlt werden.

Bei einer vorzeitigen Beendigung der zweijährigen vertragsärztlichen Tätigkeit im Ostalbkreis müssen die geleisteten Zahlungen ohne Zinsen seitens der Stipendiatin, des Stipendiaten anteilig rückerstattet werden.

§ 8 Bewilligungsverfahren

Der Antrag auf Gewährung eines Stipendiums kann jeweils bis zum 20. Februar (Sommersemester) bzw. 20. August (Wintersemester) über das Stellenportal auf der Homepage des Landratsamts Ostalbkreis elektronisch gestellt werden:

https://www.ostalbkreis.de/sixcms/detail.php?template=newsroom_stellenausschreibungen

Hierfür sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Motivationsschreiben
- Tabellarischer Lebenslauf mit Lichtbild
- Ausdruck der aktuellen Immatrikulationsbescheinigung
- Beglaubigte Kopie des Zeugnisses des bereits bestandenen Ersten Abschnitts der ärztlichen Prüfung
- Ggf. Empfehlungsschreiben

Erst nach vollständiger Vorlage aller nötigen Unterlagen gilt der Antrag als eingegangen. Die Anträge werden nach ihrem Eingang entsprechend bearbeitet.

Der Ostalbkreis prüft und berät die Anträge gemeinsam mit einer Fachkommission, die aus Vertretern des Landratsamts, der beiden Ärzteschaften Aalen und Schwäbisch Gmünd und der Kliniken Ostalb besteht. Anschließend werden die ausgewählten Studierenden zu einem Auswahlgespräch eingeladen.

Auf Grundlage der Empfehlung der Fachkommission schließt der Landkreis Ostalbkreis, vorbehaltlich der verfügbaren Haushaltsmittel, mit den Stipendiaten jeweils einen öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Ein Rechtsanspruch der Antragsteller auf die Gewährung eines Stipendiums besteht nicht.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Kontaktdaten der beim Landratsamt Ostalbkreis zuständigen Stellen:

Landratsamt Ostalbkreis
Geschäftsbereich Gesundheit
Frau Diana Kiemel
Julius-Bausch-Straße 12
73430 Aalen
Telefon: 07361 503 1114
E-Mail: diana.kiemel@ostalbkreis.de

Landratsamt Ostalbkreis
Persönliche Mitarbeiterin des Landrats
Frau Lena Kümmel
Stuttgarter Str. 41
73430 Aalen
Telefon: 07361 503 1213
E-Mail: lena.kuemmel@ostalbkreis.de